

TARIFORDNUNG

Daniela Tomitza
+43 7674 615-262
+43 676 848003 262
tomitza@attnang-puchheim.ooe.gv.at
GZ: GAIV-Bau408-01/2025-Tom
Attnang-Puchheim, 12.12.2025

Für die Einhebung der Anerkennungszinse für die Benützung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Gemeinde sonstigen öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2025

1.1 ARTIKEL I

Für die Benützung des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes wird für die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums, sofern die Nutzung auf eine gem. § 67 der öö. GemO. über den Gemeingebrauch hinausgehende Weise erfolgt, auf Grund der Bestimmungen des ABGB folgendes Nutzungsentgelt festgesetzt

§ 1

Tarifpost	Art der Nutzung des öffentlichen Gutes	Nutzungsentgelt
		Ab 01.01.2026
1	Für die Anbringung von Steckschildern, Reklametafeln verschiedener Herstellungsart je angefangenen halben m ² jährlich (ausgenommen davon sind die Hinweisschilder des stadteigenen Leit- und Beschilderungssystems)	€ 19,50
2	Für Leuchtschilder, Reklameanlagen mit verschiedenen Beleuchtungsarten (Uhren) je angefangenen m ² jährlich	€ 26,10
3	Für Warenaushang oder Warenausstellen vor Geschäften je 0,5 m ² belegter Fläche, jährlich	€ 13,00
4	Für Verkaufshütten, Kioske etc. im geschlossenen, verbauten Stadtgebiet außerhalb der Wochenmarkttage, ausgenommen Vereine mit gemeinn. Zwecken, täglich	€ 6,50
5	Für Automaten jeder Art, ob im Boden verankert oder an einer Hausmauer befestigt, für Personenwagen, Schaukeltiere, Vibrationsapparate udgl. bis zu 1 m ² Grundfläche, jährlich	€ 85,90

6	Anbringen von Werbetransparenten (Überspannen von Plätzen, Aufstellen von Werbefahnen, Spruchbändern etc.), ausgenommen Vereine und Körperschaften, pro Einheit und Tag	€ 6,50
7	Für Grundstücke, die ins öffentliche Gut abgetreten wurden oder sonstiges öffentliches Gut, das von Interessenten genutzt wird, pro angefangenem m ² jährlich	€ 2,20
8	Zeitungsverkaufstaschen oder –Ständer je Tasche oder Stand für jeden begonnenen Monat	€ 4,00
9	Für die Lagerung von Baustoffen, Baugeräten, Aufstellung von Bauhütten udgl., wenn dies einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen beansprucht, für den angefangenen m ² der in Anspruch genommenen Grundfläche und je angefangene Woche, jedoch mindestens € 36,00 Das Entgelt erhöht sich ab dem 4. Monat der Benützung um 50%, ab dem 7. Monat um 100% des ursprünglichen Betrages	€ 2,00
10	a) Für das Aufstellen von Schaukeln, Karussellen, Schießbuden, Tierschauen udgl. für eine benützte Grundfläche bis zu 50 m ² für jeden angefangenen Tag (gleichgültig ob Veranstaltungen gegeben wurden oder nicht) für eine benützte Grundfläche von über 50 m ² das Doppelte der Gebühr. b) Für Zirkusse ist die Abgabe durch Vereinbarung mit dem Abgabepflichtigen festzusetzen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist die Gebühr vom Bürgermeister festzusetzen. Diese darf 3 % der erzielten Roheinnahmen oder festgelegten Pauschale nicht überschreiten.	€ 3,90
11	Für Fahrtrechte über Gemeindegrund jährlich	€ 32,60
12	Taxistandplatz, je Konzession und Jahr	€ 65,10
13	Für Vorgärten bei Gast- bzw. Kaffeehäusern (sogenannte Schanigärten) je angefangenem m ² jährlich	€ 19,50
14	Ständer für kurzfristige Werbezwecke und Veranstaltungsankündigungen (Klappständer und Tafeln auf Sockeln, je angefangenem m ² und Tag) – ausgenommen für nicht kommerz. Zwecke und Wirtschaftswerbung ortsansässiger Firmen	€ 3,90
15	Aufstellen von PKW, Autobussen und sonstigen Fahrzeugen zu Werbezwecken, je Fahrzeug und Tag	€ 13,00

§ 2

Die unter § 1 angeführten privatrechtlichen Entgelte sollen nach dem Verbraucherpreisindex 2020, Basis Dezember 2025 wertgesichert werden.

§ 3

In allen Fällen ist für die Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes ein Mindestentgelt von € 15,00 vorzuschreiben, auch dann, wenn die Gebühr nach m2 oder lfm berechnet wird.

§ 4

Wenn ein Gebührenpflichtiger durch Handlungen oder Unterlassungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (d.h. ohne Bewilligung öffentlichen Grund oder den darüber befindlichen Luftraum benützt), ist für das 1. Jahr die dreifache Gebühr zu verrechnen.

§ 5

Das im Artikel I festgesetzte Entgelt ist ein unteilbarer Jahresbetrag und ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Bei Fortdauer über ein Kalenderjahr hinaus ist das Entgelt am 15.5. jeden Jahres ohne gesonderte Vorschreibung und Aufforderung zu entrichten.

§ 6

Alle in dieser Sondergebrauchsordnung angeführten Nutzungen öffentlichen Gemeindegrundes unterliegen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung durch den Bürgermeister.

§ 7

Änderungen im Bestand oder in der Benützung öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes sind jeweils sofort zur Berichtigung dem Stadamt (Städt. Bauabteilung) schriftlich zu melden.

§ 8

Es handelt sich bei der Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes um keine Vermietung und Verpachtung, es sind daher keine steuerpflichtigen Entgelte und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

1.2 ARTIKEL II

Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft und hat bis Erlassung eines Landesgesetzes über die Einhebung von Gebühren für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes Gültigkeit, soweit nicht zwischenweilig Änderungen erfolgen.

Die Tarifordnung für die Einhebung der Anerkennungszinse für die Benützung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Gemeinde sonstigen öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.November 2000 tritt außer Kraft.



Der Bürgermeister
Peter Groß



Kundmachungsfrist bis	29.12.2025
angeschlagen am	15.12.2025, TOM
abgenommen am	08.01.2026, TOM